

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalfreistellungsverordnung

Vom 19. April 2015

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 127 Absatz 1 Nummer 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist,
2. § 68 Absatz 1 Nummer 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsLKrO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180),
3. § 127 Absatz 1 Nummer 4 **SächsGemO** in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 sowie § 79 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**SächsKomZG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196):

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung – **KomFreiVO**) vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Rechtsgeschäfte“ durch das Wort „Leasingverträge“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Genehmigungsfreistellung von Leasingverträgen“.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „25 000 Euro“ wird durch die Angabe „33 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „35 000 Euro“ wird durch die Angabe „46 000 Euro“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „50 000 Euro“ wird durch die Angabe „65 000 Euro“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „75 000 Euro“ wird durch die Angabe „98 000 Euro“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „125 000 Euro“ wird durch die Angabe „163 000 Euro“ ersetzt.
 - ff) Die Angabe „250 000 Euro“ wird durch die Angabe „325 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „250 000 Euro“ durch die Angabe „325 000 Euro“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 5 wird § 3 und im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Die Freistellungen nach §§ 2 und 3 gelten“ durch die Angabe „Die Freistellung nach § 2 gilt“ ersetzt.
5. § 6 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. April 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig